



II-4524 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 2.405/54-II/18/92

Wien, am 20. Jänner 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

2001 IAB
1992 -01- 22
zu 2121 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und FreundInnen haben am 11. Dezember unter der Nr. 2121/J-NR/91 an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Abschaffung der Diskriminierung von behinderten Führerscheinbesitzern" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welches sind Ihrer Meinung nach die Gründe für das unterschiedliche Vorgehen der Zulassungsbehörden bei der Erteilung von Lenkerberechtigungen für behinderte Kraftfahrer?
2. Sind Sie bereit, die Behörden zu einer einheitlichen, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Vorgangsweise zu veranlassen?
Wenn ja, wann wird diese Neuregelung in Kraft treten?
Wenn nein, welches sind die Gründe dafür?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Zur gegenständlichen Problematik ist grundsätzlich festzustellen, daß das Kraftfahrgesetz (KFG) 1967 für die Erteilung einer Lenkerberechtigung an körperbehinderte Bewerber zwei Möglichkeiten vorsieht. Lautet das ärztliche Gutachten auf "bedingt geeignet",

- 2 -

ist bei der Erteilung der Lenkerberechtigung in den Führerschein nur die Bedingung einzutragen. Wird die betreffende Person hingegen im ärztlichen Gutachten als "beschränkt geeignet" beurteilt, darf aufgrund der Bestimmung des § 65 Abs 3 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) nur eine eingeschränkte Lenkerberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines bestimmten im ärztlichen Gutachten bezeichneten und durch Fahrgestellnummer und Kennzeichen individualisierten Invaliden- oder Ausgleichsfahrzeuges (§ 71 Abs 2 KFG) berechtigt. Ob das im konkreten Fall abzugebende ärztliche Gutachten "beschränkt geeignet" oder "bedingt geeignet" zu lauten hat, ist davon abhängig, ob die Behinderung nur durch ein Ausgleichsfahrzeug oder auch durch ein Fahrzeug mit bestimmten Merkmalen (§ 69 Abs 1 lit b KFG) 1967 ausgeglichen werden kann.

Da für die Inhaber einer eingeschränkten Lenkerberechtigung jeder Fahrzeugwechsel mit einem Behördenweg und damit auch einer zusätzlichen Belastung verbunden ist, hat der in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens zuständige Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bereits im Jahre 1988 mit Erlaß vom 29.8.1988, Zl. 439.632/1-IV/2/88, die Kraftfahrbehörden angewiesen, möglichst weitgehend von der Erteilung bedingter Lenkerberechtigungen Gebrauch zu machen.

Selbstverständlich besitze ich größtes Verständnis für die Probleme behinderter Kraftfahrer. Die Behandlung von behinderten Bewerbern um eine Lenkerberechtigung bzw. von behinderten Kraftfahrern fällt allerdings in den Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" (Art 10 Z.9 B-VG 1920). Sowohl die Wahrnehmung von legislativen Aufgaben auf diesem Gebiet als auch die Ausübung der obersten aufsichtsbehördlichen Tätigkeit in administrativen Kraftfahrangelegenheiten fallen nach den Bestimmungen des Teiles 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

- 3 -

Die Zuständigkeit für die Behebung allfälliger Schwierigkeiten bei der Umsetzung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen bzw. der erlaßmäßigen Regelungen liegt daher gleichfalls beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.